

anderen Zeugen (siehe unten S. 92, Z. 35 f.); statt dem wahrscheinlich x_3 entstammenden fehlerhaften *quo* von $P_{10}V_4P_5$ schreibt Z die korrekte Pluralform *quibus*.

2) Es gibt einige Stellen, an denen einer der Überlieferungsstränge eine Auslassung hat, es aber keine inhaltlichen Argumente gibt, sich für einen der beiden anderen Stränge zu entscheiden. Hier orientiert sich die Edition an der mutmaßlich älteren Fassung: In den Fällen, in denen P_{10} eine Auslassung, α aber einen anderen Text als Z hat, folgt die Edition dem älteren Zeugen Z (a) S. 91, Z. 6: α : *quasi*, Z: *id est*; b) S. 91, Z. 7: α : *scilicet Iude*, Z: *Iude scilicet*). An der einen Stelle, an der α eine Auslassung, P_{10} aber einen anderen Text als Z hat, folgt die Edition ebenfalls Z, da wir in P_{10} , wie gesagt, eine überarbeitete Fassung vorliegen haben, hier aber die ältere Textstufe rekonstruiert werden soll (S. 95, Z. 77: P_{10} : *iuxta*, Z: *unde*).

3) S. 93, Z. 46 tritt eine Relativkonstruktion auf, in deren Grundmuster sich P_{10} und α einerseits (a. Hauptsatzobjekt als Subjekt in den Relativsatz gezogen) von Z andererseits (b. Subjekt des Relativsatzes als Objekt im Hauptsatz) unterscheiden: a) α : *ea, que acciderunt mala ecclesie*, P_{10} : *ea, que acciderunt matri ecclesie* b) Z: *mala, que acciderunt ecclesie*. Daß P_{10} hier *matri* statt *mala* schreibt, beruht auf einer späteren, möglicherweise von Joachim selbst vorgenommenen Anpassung an das folgende *ecclesie*. Hier wird gegen Z die besser bezeugte erste Fassung in die Edition übernommen.

4) An einer Stelle wird ein nur in Z überlieferter Text korrigiert: In einem Kontext, in dem α eine offensichtlich durch Homoioteleuton verursachte fehlerhafte Auslassung hat (siehe unten S. 91, Z. 10 f.), fehlt in P_{10} eine erläuternde Passage, die in Z lautet: *videlicet ed(er)a*. Hier ist sicher *videlicet ecclesia* gemeint; Grundlage des Fehlers ist wohl ein Zusammenlesen von *c* und *l* als *d*. Der Charakter dieser Passage bleibt offen: Da sie eine weitere Erläuterung unmittelbar nach einer mit *scilicet* eingeleiteten Erklärung bringt, mag sie eine spätere Randnotiz darstellen; dennoch wird sie hier im Einklang mit dem ältesten Zeugen übernommen.

5) An zwei Stellen differieren alle drei Überlieferungsstränge. Im ersten Fall liegt offensichtlich eine sinnentstellende Verschreibung in α vor; die Edition folgt gegen P_{10} dem ältesten Zeugen Z (S. 92, Z. 22: P_{10} : *dicatur vel arctius*, Z: *artius dicatur*, P_5 : *Arius dicatur*, V_4 : *Arrius dicatur*).

Im zweiten Fall (S. 91, Z. 19) hat P_{10} : *arbor incepit et ramos fecit, XII scilicet ecclesias*, α : *arbor tot ramos fecit, quot principia, XII scilicet ec-*